



An das
Präsidium des Nationalrats
mittels E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 9. März 2017

sowie

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres mittels E-Mail:
ABIVII12@bmeia.gv.at

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; Begutachtung

GZ: 8M EIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien (KJA) begrüßt generell die Förderung der Integration von in Österreich rechtmäßig lebenden Drittstaatsangehörigen. Besonders erfreulich ist die Verpflichtung des Bundes, Deutschkurse und Alphabetisierungsmaßnahmen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zu fördern. Nun gilt es, ausreichende Ressourcen für die Umsetzung dieses Plans zur Verfügung zu stellen.

Damit Inklusion funktionieren kann, braucht es einen ganzheitlichen Ansatz wie er sehr ausführlich in der Stellungnahme zum Integrationsgesetz von SOS Mitmensch vom 28. Februar 2017 dargelegt ist. Die KJA Wien unterstützt diese Stellungnahme und schließt sich allem Empfehlungen für ein echtes Integrationsgesetz an (<http://www.sosmitmensch.at/nderung-und-erweiterung-des-integrationsgesetzes-59024>).

DVR: 0000191

KINDER- & JUGENDANWALTSCHAFT WIEN

1090 Wien, Alserbachstraße 18 • ☎ 01/70 77 000 • Fax: 01/4000-99-85905 • e-mail: post@jugendanwalt.wien.gv.at

www.parlament.gv.at

Zusätzlich möchte die KJA darauf hinweisen, dass der Staat die Verantwortung hat für das Wohl von Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung zu sorgen. Kinder brauchen ihre Eltern und sie haben ein Recht auf Eltern – die Förderung von Familiennachzug für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge ist daher ein wesentlicher Schritt für die Verbesserung der Lebenssituation dieser jungen Menschen. Für minderjährige Flüchtlinge, die ohne verwandte Erwachsene in Österreich leben müssen, übernimmt der Staat die Fürsorgepflicht. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft fordert die Regierung auf, hier keinen Unterschied in der Betreuung (Tagessätze, Betreuungsschlüssel) von österreichischen Kindern und Jugendlichen und jenen mit Fluchterfahrung zu machen.

Wichtigste Basis für einen erfolgreichen Integrationsprozess ist es, diese Kinder und Jugendlichen, die in Österreich leben, vom ersten Tag an als „unsere“ Kinder anzuerkennen. Diese jungen Menschen sind kein Fremdkörper oder eine Belastung, sondern Teil unserer Gesellschaft und unserer Zukunft. Ohne ein solches Umdenken in Politik und Gesellschaft, wird Integration immer nur eine Einbahnstraße bleiben.

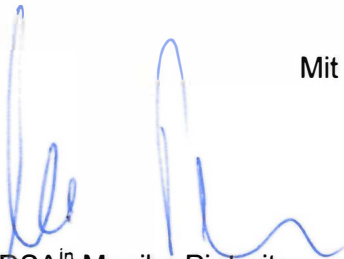
Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien spricht sich zudem gegen das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz aus. Auch wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrecht (Urteil vom 1.7.2014, BsW 43835/11) entschied, dass es zulässig ist durch Gesetz zu verbieten an öffentlichen Orten das Gesicht zu verhüllen, wäre es im Sinne von Toleranz gegenüber Frauen, die ihre Persönlichkeit und ihren Glauben durch das Tragen des Gesichtsschleiers Ausdruck verleihen, sinnvoll gewesen auf diese Regelung zu verzichten, da sich die Gründe für die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes nicht erschließen.

Inwieweit Frauen, die ihr Gesicht verhüllen wollen, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören, ist nicht ersichtlich, dies insbesondere da diese in der Minderheit sind. Sollten jedoch die Beweggründe für so ein Gesetz tatsächlich der Schutz von Frauen sein, wäre es wünschenswerter gewesen, Unterstützungsstrukturen für Frauen zu fördern, die helfen, sich aus patriarchalen Familienstrukturen und Zwangskontexten zu befreien. Maßnahmen hierfür könnten beispielsweise vermehrte Deutschkurse von Frauen für Frauen sein, mehrsprachiges Informationsmaterial und Frauen-Netzwerke. Auch der Ausbau von Frauenhäusern und deren Präventionsprogramme sind hier ein wichtiger Faktor. Ein langfristiger Garant für die Selbstständigkeit und Befreiung von Frauen, die in unterdrückenden Familienstrukturen aufwachsen, sind immer noch Bildung und berufliche Selbstständigkeit.

Durch die Regelung besteht die Gefahr, dass Frauen, die aus religiösen Gründen den Gesichtsschleier tragen, sich nicht mehr im öffentlichen Raum bewegen und somit das Ziel

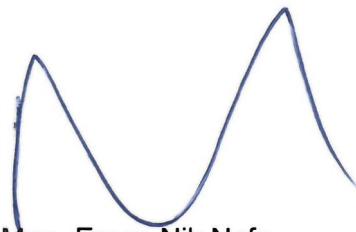
des Gesetzes – nämlich die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben – nicht erreicht wird. Es ist zu bezweifeln ob es sinnvoll ist, die Frauen zu bestrafen, wenn sie ihrem Glauben durch Tragen des Gesichtsschleiers Ausdruck verleihen. Erfahrungsgemäß leben Frauen – gleich welcher Nation – soweit sie nicht selbst berufstätig sind oft in wirtschaftlicher Abhängigkeit des Partners. Durch solche Maßnahmen wird die Bewegungsfreiheit solcher Frauen noch weiter eingeschränkt.

Es besteht Verständnis, dass Menschen, die in einem anderen Land leben und mit einer anderen Kultur konfrontiert sind, sich nicht nur an die Gesetze halten, sondern auch andere Wertvorstellungen achten müssen. Ob diesen Werten durch die Bestrafung von Frauen, die ev. erzwungenermaßen die Burka oder den Niqap tragen, zum Durchbruch verholfen werden kann, ist zu bezweifeln.



DSAⁱⁿ Monika Pinterits
Kinder- und Jugendanwältin Wien

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Ercan Nik Nafs
Kinder- und Jugendanwalt Wien